

Stellungnahme

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018.

Mit der am 02. September 2021 zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und den Mobilfunkbetreibern geschlossenen „Vereinbarung über die Weiterführung des Mobilfunkpaktes (Mobilfunkpakt NRW 2.0)“ hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereits in der letzten Legislaturperiode dem Mobilfunkausbau einen wichtigen Schub gegeben.

Durch baurechtliche Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten können wirksame Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in den kommenden Jahren insbesondere die Abdeckung von weißen Flecken und die Verbesserung der Konnektivität entlang von Verkehrswegen voranzubringen. Die vorgesehenen Maßnahmen in den vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir als wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um den stetig steigenden Versorgungsbedarf zu decken. Wir begrüßen daher die erarbeiteten Änderungen Landesbauordnung und möchten gerne auf einzelne Punkte noch einmal genauer eingehen:

Zu § 6: Abstandsflächen

Abs. 5 Tiefe der Abstandsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 gilt, dass in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H, jedoch jeweils mindestens 3 m genüge.

Der VATM plädiert dafür, dass analog zur neu gefassten und richtigen Formulierung im § 62 des Entwurfs auch die bestehenden Abstandsflächengebote entfallen. Dadurch würden die Rahmenbedingungen für einen konsequenten und flächendeckenden Mobilfunkausbau deutlich verbessert werden.

Zu § 62: Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Abs. 1 Nr. 5 a) aa):

Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Der VATM begrüßt die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter und den vollständigen Entfall der Höhenbegrenzung im Außenbereich.

Baugenehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten im Außenbereich sind häufig besonders langwierig. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die Verkehrswege und weißen Flecken abgedeckt werden. Die neuen Regelungen würden dazu beitragen,

die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen.

Die Höhe eines Mobilfunkmasts bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten und eine bessere Durchdringung. Zusätzlich bringt der flächendeckende Ausbau des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich, wodurch sich gemäß 26. BImSchV der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe auf 20 Meter im Innenbereich würde weiterhin sicherstellen, dass Bestandsstandorte, und hier insbesondere Dachstandorte in bebauten Gebieten, nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin durchgängig betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen.

Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Antennenträger

Der VATM begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Antennenträger.

Die Einführung einer vorbehaltlosen Verfahrensfreistellung für ortsveränderliche Antennenträger kann einen Beitrag zur temporären Überbrückung von Lücken in der Mobilfunkversorgung leisten. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (stationären) Mobilfunkmastes – gemessen ab dem Beginn der Standortakquise – oft bis zu zwei Jahre und sogar darüber hinaus. Eine Verfahrensfreistellung für ortsveränderliche Antennenträger würde den Ausbau und damit die Konnektivität im Land verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte auszubauen.

Die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung ist in Krisen essenziell, etwa für das Absetzen von Notrufen, die Koordinierung von Einsatzkräften oder die neue, zügige Alarmierung der Bevölkerung durch das sog. „Cell Broadcast“. Die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten würde gewährleisten, dass die Wiederherstellung der Mobilfunkversorgung insbesondere in Krisenregionen (wie im Sommer 2021 im Ahrtal) in kürzester Zeit und unbürokratisch erfolgen kann.

Zwecks der hohen Bedeutung einer solchen Regelung wäre es für Planungssicherheit am wichtigsten, konkrete Zeiträume für eine Standdauer eines verfahrensbefreiten, ortsveränderlichen Antennenträger entnehmen zu können (bspw. für 24. Monate). Eine Klarstellung im Gesetzestext wäre diesbezüglich am sinnvollsten.